

PRESSEINFORMATION

Immissionsschutzrecht

Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum nordrhein-westfälischen Landes-Immissionsschutzgesetz sowie zu den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen über den Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen mit Hinweisen und Anmerkungen.

Begründet von Dr. Klaus Boisserée und Dipl.-Ing. Franz Oels, fortgeführt von Dr. Klaus Hansmann und seit 2003 von Wolf-Christian Denkhäus, Regierungsdirektor.

59. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2020, 236 Seiten, 79,90 €.

Loseblattausgabe: Grundwerk 3.140 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in zwei Ordnern,
99,- € bei Fortsetzungsbezug (259,- € bei Einzelbezug).

Digitalausgabe: Lizenz für 1-3 Nutzer im Jahresabonnement 199,- € (inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage.

ISBN 978-3-7922-0158-9 (Loseblatt)

ISBN 978-3-7922-0208-1 (Digital)

Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die 59. Ergänzungslieferung beinhaltet sämtliche bis Mai 2020 in Kraft getretenen Rechtsänderungen. Zu nennen sind vor allem die Aufnahmen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG), des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG), der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) und des Runderlasses „Informationsformat und Übermittlungswege für Anzeigen sowie Veröffentlichung des Anlagenregisters gemäß der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen“.

Des Weiteren werden die Neufassung des Erlasses „Zusammenarbeit zwischen den Umweltschutzbehörden/ Fachdienststellen und den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt“ sowie Änderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV), der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV), der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in das Werk eingearbeitet.